

Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19

Stand:
21.06.2021

RÜCKFRAGEN BITTE AN:

Alte Münze
Eventmanagement



+49 (30) 6098426



www.alte-muenze-berlin.de



kontakt@alte-muenze-berlin.de

#StopTheSpread

Inhaltsverzeichnis

- S. 3 Einleitung**
- S. 4 Verantwortlichkeiten**
- S. 5 Maßnahmen Alte Münze**
- S. 6-11 Maßnahmen Veranstalter*innen**
- S. 12 Maßnahmen Infektions-Szenario**

Einleitung

Die Auswirkungen von Covid-19 haben wir alle deutlich gespürt. Jetzt kommt es darauf an, angemessen auf die Herausforderungen zu reagieren.

Hiermit informieren wir Sie über die vorbeugenden Maßnahmen, die wir bei der Alten Münze veranlasst haben, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern.

Das Team der Alten Münze stellt sich den geänderten Ansprüchen und bietet maßgeschneiderte Lösungen unter stark erhöhten Sicherheitsvorkehrungen an, um den bestmöglichen Schutz für alle Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.

Das Ziel des Hygienekonzeptes ist es, den Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller im Bundesland und bundesweit gültigen Auflagen zu unterstützen und die gegebenenfalls zusätzlich an die Veranstaltungen gestellten Forderung zu erfüllen. Dadurch soll im Wesentlichen das Risiko einer Übertragung minimiert und so die Gesundheit aller Beteiligten geschützt werden.

Dieses Hygienekonzept bezieht sich auf die aktuelle Pandemielage. Die aufgeführten Maßnahmen können jedoch auch bei der Eindämmung der Verbreitung anderer Viren im Rahmen einer Veranstaltung Wirkung zeigen.

Das vorliegende Konzept ist eine Grundlage für alle Veranstaltungen sowie den Betrieb im Haus und muss durch ein spezifisches Konzept der Veranstalter*innen ausgestaltet werden.

In der Alten Münze finden Veranstalter die idealen Voraussetzungen, um Events unter strengster Berücksichtigung aller erforderlichen Sicherheits- und Hygienevorgaben durchzuführen. Durch die großzügigen Veranstaltungsflächen von 8000 qm kann die Einhaltung des Mindestabstands garantiert werden.

Verantwortlichkeit für das Hygienekonzept

Hauptverantwortliche*r

Name: Christian Otto
Position: Geschäftsführer

Telefon: 0176 63705284
E-Mail: christian@alte-muenze-berlin.de

Stellvertreter*in

Name: Felix Richter
Position: Geschäftsführer

Telefon: 0151 40559685
E-Mail: felix@alte-muenze-berlin.de

Ansprechpartner*in

Name: Lisa Ganglmeier
Position: Eventmanagement

Telefon: +49(30) 60989426
E-Mail: lisa@spreewerkstaetten.de

Internes Schutz- und Hygienekonzept

Eventflächen

- Flexible Raumkonzepte, Schaffung von Rundwegen
- Gewährleistung der Abstandsregeln in allen Bereichen
- Bestuhlung gemäß den neuen Sicherheitsabständen
- Großzügige Außenflächen und mobile Techniksets, zur Realisierung von Events unter freiem Himmel sowie mobile Teststationen

Hygiene

- Briefing des Personals
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes: Grundsätzlich immer, wenn sich abseits eines fest zugewiesenen Platzes bewegt wird
- Desinfektionsmittelpender mit Desinfektionsmitteln nach IMO an Zu- u. Ausgängen, sanitäre Bereiche und sonstigen neuralgischen Punkten
- Erhöhte Reinigungsintervalle in stark frequentierten Bereichen und bei Kontaktpunkten (z.B. sanitäre Anlagen, Handläufe, Türklinken)
- Besuchernavigation mit geöffneten oder berührungslos passierbaren Türen, Beschilderung und möglichst mittels Einbahnstraßenregelung
- Frischluftzufuhr und Abluftabfuhr in den Event-Räumen können gewährleistet werden

Gastronomie

- Anpassung des Gastronomieangebots an die neuen Distanz- und Hygienestandards
- Vorhalten eines spezifischen Gastronomie-Hygienekonzepts (Anhang)

Checkliste zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstalter*innen

Grundsätzlich ist folgendes einzuhalten

- Für die Einhaltung der Regeln ist eine Person vor Ort zu bestimmen
- Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden
- Personen mit Erkrankungssymptomen der Atemwege sind von der Veranstaltung fernzuhalten
- Alle Besucher*innen werden entsprechend mit privaten Kontaktdaten (Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit erfasst

1. Allgemeines

1.1 Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften, der geltenden Abstandsregeln und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS- CoV-2 (BMAS) ist durch den Veranstalter während der gesamten Produktionsdauer zu gewährleisten.

1.2 Personen mit einem höheren Risiko (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Erkrankungen des Atmungssystems), wird empfohlen, nicht an der Veranstaltung teilzunehmen.

1.3 Der Veranstalter und in der Folge alle Gewerke informieren vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über alle getroffenen/relevanten Schutzmaßnahmen, die von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase der Veranstaltung eingehalten werden müssen.

1.4 Zudem informieren der Veranstalter und in der Folge alle Gewerke vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles.

1.5 Auf die für die Veranstaltung, gemäß Hygienekonzept geltenden Verhaltensrichtlinien, ist an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hinzuweisen (Ein- und Ausgänge, Sanitäreinrichtungen, Veranstaltungsbereich).

1.6 Die in der Verordnung genannte Formulierung "zeitgleich Anwesende" bezieht sich auf sämtliche anwesenden Personen und schließt Beschäftigte sowie Besucher*innen gleichermaßen ein. Die Personenobergrenzen der Verordnung sind zu beachten. Abweichungen von diesen Obergrenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind bei maschineller Lüftung und Einhaltung der Regeln dieses Hygienekonzeptes möglich; die Obergrenzen für diese Fälle sind der Verordnung zu entnehmen. Die maschinelle Lüftung (fest installierte, raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) bzw. alternative, mobile Lüftungsanlage mit Außenfrischluftzufuhr) hat die Veranstaltungsräume mit einem pandemiebedingt erforderlichen Außenluftvolumenstrom zu versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abzuführen. Zum Thema „Lüftung“ siehe auch Punkt 3.6.

1.7 Ggf. in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehene Zugangsvoraussetzungen für Veranstaltungen (negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, Impfnachweis, Nachweis der Genesung) aller anwesenden Personen sind zu gewährleisten.

2. Hygienemaßnahmen

2.1 Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen die Reinigungsarbeiten am Ende jedes Veranstaltungstages stattfinden.

2.2 Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt im Laufe eines Tages sind mehrfach zu reinigen.

2.3 Bodenflächen müssen arbeitstäglich und bei großem Personenaufkommen zusätzlich nach optischem Verunreinigungsgrad gereinigt werden. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich.

2.4 Alle Beschäftigten reinigen sich vor Dienstbeginn die Hände. Alle Besucher*innen der Veranstaltung reinigen bzw. ggfs. desinfizieren sich im Rahmen der Akkreditierung die Hände.

2.5 An sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen des Veranstaltungsortes sind während der gesamten Produktionsdauer Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar zu installieren.

2.6 Veranstaltungspersonal hat mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen. Ausnahmen nach §4 Absatz 4 der 2. Sars-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

2.7 Auf Veranstaltungen gilt für Besucher*innen mindestens die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP oder FFP2). Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen. Ausnahmen nach §4 Absatz 4 der 2. Sars-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Dem Veranstalter wird daher empfohlen, ausreichend geeignete Masken vorzuhalten, wenn Besucher*innen keine eigene mit sich führen.

3. Veranstaltungsort/Flächennutzung

3.1 Im/am Veranstaltungsort werden Abstandsdefinition und -kontrolle nach folgenden Flächen ausdifferenziert:

- Veranstaltungs- /Sozialflächen
- Bewegungsflächen
- Sonderflächen

3.2 Der Veranstaltungsort ist, sofern möglich, in Flächen/Zonen/Räume zu unterteilen, um eine kontrollierte Verteilung der Besucher*innen zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Staus oder eine hohe Personendichte zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung im

Vorfeld kann hierbei unterstützen (bspw. Vorabanmeldung für einzelne Vorträge).

3.3 **Veranstaltungs-/Sozialflächen** = Bereiche in denen Besucher*innen sich länger stationär aufhalten und daher vom Risiko eines längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden muss, wie bspw. Veranstaltungsbereiche, Cateringbereiche, Akkreditierung, Garderobenflächen, Sanitäranlagen. Hier sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Besucher*innen und die weitestgehende Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen. Für Veranstaltungsbereiche sind im Rahmen der Bestuhlungspläne entsprechend dimensionierte Sitzabstände und Durchgangsbreiten einzuplanen. Empfohlen wird eine Bemessung von 3 m² je Besucher*in, bzw. bei Veranstaltungen mit festen Stuhlreihen eine Reißverschlussbelegung jedes dritten Stuhls in jeder zweiten Reihe. In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z.B. Zugang zu Veranstaltungsbereichen oder Cateringstationen) ist durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand so weit wie möglich zu gewährleisten. Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand so weit wie möglich gewährleistet werden kann. Die Anzahl der WC- Kabinen, Urinale und Waschbecken ist – sofern möglich – derart aufzuteilen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

3.4 **Bewegungsflächen** = Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen Besucher*innen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen, wie bspw. Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege. Hier sind die Besucher*innen durch den Veranstalter dazu anzuhalten, die allgemein geltenden Abstandsregeln und Hygieneempfehlungen des RKI zu beachten.

3.5 **Sonderflächen** = Zugang, Einlass, Akkreditierung, Garderobe, Bereiche für Raucher*innen. Um den Mindestabstand von 1,5 m jederzeit zu gewährleisten, sind hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich: geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP) und/oder entsprechende „technische“ Einrichtungen (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzlungssysteme, Ampelsysteme etc.).

3.6 **Den Akteuren der Veranstaltung** (Künstler*innen, Moderator*innen, Musiker*innen, Redner*innen, Talkgäste etc.) werden – soweit räumlich möglich – separate und gekennzeichnete Garderobenräume/-flächen zugewiesen.

3.7 **Veranstaltungen** sind gemäß § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in ausreichend durchlüfteten Räumen durchzuführen. Lüftungsanlagen sind dauerhaft von Umluft auf Zuluft zu schalten. Die Lüftung ist in allen klimatisierten Räumen auf maximalen Luftaustausch einzustellen. Bei Bedarf ist in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung vorzunehmen, Aerosole im Raum sind zu minimieren.

3.8 **Eine Verwirbelung bzw. Aerosolisierung von Atemluft** ist zu vermeiden.

4. Einladungsmanagement

4.1 Einladungen/Teilnahme-Bestätigungen sollten nach Möglichkeit digital/elektronisch erfolgen, um den kontaktlosen Zugang zur Veranstaltung (mittels personalisierter Tickets/Ausweise mit QR-Codes/Barcodes/RFID) zu ermöglichen.

4.2 Alle Besucher*innen werden entsprechend im Vorfeld durch den Veranstalter mit privaten Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer (§ 3 Abs. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung) erfasst, um mögliche Infektionsketten später nachverfolgen und eingrenzen zu können. Auf die schon vorhandenen Daten aus der Ticketbuchung kann, ggf. ergänzt um weitere notwendige Daten, zurückgegriffen werden (Punkt 2.4.2 der Orientierungshilfe). Bei begründetem Bedarf sind die Daten ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO). Die Kontaktdaten sind für vier Wochen aufzubewahren.

4.3 Um größere Warteschlangen im Einlassbereich zu vermeiden, ist bei größeren Gästezahlen die Vergabe von individuellen Einlasszeiten zu prüfen (Zeitfenster-Tickets analog zu Museen).

5. An-/Abreise

5.1 Ggfs. sind aktuell gültige Einreisebeschränkungen für Personen aus Risikogebieten zu berücksichtigen.

5.2 Empfohlener Anreisemodus ist aktuell der Individualverkehr – der Veranstalter verzichtet auf die Förderung von Gruppenanreisen und verweist im Vorfeld der Veranstaltung auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahnverkehr, Flugverkehr, ÖPNV).

5.3 Generell ist eine größtmögliche Entzerrung der anreisenden Besucher*innen zu planen - sofern möglich unter Einrichtung von Wartebereichen vor dem Veranstaltungsort, in denen mittels Bodenmarkierungen, und/oder Kordeln, Flatterbändern etc. für die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln Sorge getragen wird.

6. Einlass/Auslass

6.1 Im Rahmen der Ein- und Auslasskontrolle muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl auf den jeweiligen Flächen nicht länger als kurzzeitig überschritten wird. Diese muss nicht zwingend personenüberwacht sein, sofern die Zutrittsbeschränkung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann. Unbefugte bzw. nicht akkreditierte Personen erhalten keinen Zutritt zur Veranstaltungsfläche.

6.2 Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsort sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.

6.3 Es sind geeignete Methoden zur abstandsregelungskonformen Ein- und Auslasssteuerung (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzlungssysteme, Ampelsysteme, Pull-Prinzip, etc.) vorzuhalten. Die Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern (Einbahnsystem wo möglich, Abstandsmarkierungen, Abstandshalter). Gegenläufigen Personenströme sind entsprechend zu vermeiden.

6.4 Hinsichtlich der Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für Warteschlangen einzuplanen sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen einzurichten (bspw. Kontrolle via SOP). Symptomatische Personen dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen innerhalb des Veranstaltungsortes sind die betreffenden Personen des Veranstaltungsortes zu verweisen.

7. Check-in (Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe)

7.1 Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt kontaktlos und elektronisch. Bei Nachmeldungen vor Ort im Zuge der Akkreditierung werden auch hier diese Besucher*innen durch den Veranstalter mit privaten Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer (§ 3 Abs. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung) erfasst. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).

7.2 Bei der Vor-Ort-Testung muss der Veranstalter einen von der Veranstaltungsfläche abgetrennten Bereich schaffen, in dem die Testungen durchgeführt werden. Ggf. ist ein Wartebereich einzurichten.

7.3 Garderobenmarken sind im Idealfall kontaktlos auszuhändigen (z.B. digitale Garderobenmarken). Alternativ sind Einweg-Papiernummern zu verwenden. Vom und für das Garderoben- und Akkreditierungspersonal sind Mindestabstände einzuhalten und Schutzausrüstung gemäß 7.5. einzusetzen.

7.4 Die Garderobenbelegung erfolgt entsprechend der Flächengröße und basierend auf den geltenden Abstandsregeln. Sofern dies nicht möglich ist, wird kein Garderobenservice angeboten.

7.4 Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe zu planen: Mund-Nasen-Bedeckung, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

8. Produktion

8.1 Um eine Rückverfolgung möglicher Infektionsketten zu ermöglichen wird eine elektronische Registrierung aller beteiligten Gewerke und Dienstleister bzw. deren Beschäftigten durchgeführt. Alle relevanten privaten Kontaktdaten (siehe 4.2.) werden erfasst/dokumentiert und sind im Nachgang bei begründetem Bedarf (unter Einhaltung des Datenschutzes) ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).

8.2 Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen innerhalb des Veranstaltungsortes wird durch eine Entzerrung bereits während der Auf- und Abbauarbeiten sowie durch Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen reduziert.

8.3 Die Akkreditierung zum Produktionsbereich wird ausschließlich Personen gewährt, deren Arbeitsplatz dort unmittelbar verortet ist. Die Ausgabestelle für entsprechende Arbeitsausweise ist räumlich in einem separierten/geschützten Bereich anzusiedeln.

8.4 Im Anschluss an die Registrierung erfolgt für jede*n Beschäftigte*n (organisatorisch in Kleinstgruppen zu bündeln) eine Einweisung – schriftlich + visuell (barrierefrei) – in die am Veranstaltungsort vorgesehenen Hygieneschutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen.

9. Technik

9.1 Der Auf-/Abbau der technischen Ausstattung und insbesondere die Anordnung der Arbeitsplätze (Regieplatz, Verfolger, etc.) erfolgt so weit wie möglich unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln

9.2 Falls am Regieplatz aufgrund von Platzmangel den geltenden Abstandsregeln nicht entsprochen werden kann, sind Trennschutzwände einzubauen oder Mund-Nasen-Bedeckungen zu verwenden. Einander gegenüberliegende Arbeitsplätze sind versetzt anzuordnen.

9.3 Während der Proben und der Veranstaltung sind nur die unmittelbar im Produktionsbereich tätigen Personen zugelassen.

9.4 Persönliche Gegenstände, Werkzeug, PSA, Funkgeräte etc. sind zu personalisieren und nicht an Dritte weiterzugeben.

10. Veranstaltungsablauf / Programm

10.1 Bei Veranstaltungsablauf und Programmgestaltung ist zu berücksichtigen, dass Nahbegegnungen soweit möglich reduziert werden müssen (Podium, Bühnenkünstler*innen, etc.). Auf Showbühnen und sonstigen Präsentationsbereichen sind Stellpläne und Laufwege etc. so weit wie möglich mit ausreichenden Abständen zu planen. Auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP / FFP2) kann auf der Bühne / dem Podium verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,50m zwischen den Personen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Dafür sind Bodenmarkierungen oder feste Bestuhlung zu empfehlen.

10.2 Interaktionen unter/mit Besucher*innen sind nur unter sehr strengen, im individuellen Hygienekonzept darzulegenden Auflagen möglich. Hier steht „Vormachen statt Ausprobieren“ im Vordergrund. Displays und Geräte, die für das Ausprobieren notwendig sind, sind nach jeder Nutzung zu reinigen. An (Merchandise-, Sponsoren-, etc.) Ständen, sowie bei Showcases, Attraktionen etc. sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.

10.3 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher*innen auch während der Veranstaltung (ggfs. via Durchsage) über die vorgesehenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden.

10.4 In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der Kulturverwaltung festgelegten Standards eingehalten werden. Das Konzept ist abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>. Tanzveranstaltungen sind nicht gestattet.

11. Catering

11.1 Bei Ausschank, Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken sind temporäre Verbote und deren Zeiträume zu berücksichtigen. Übermäßiger Alkoholkonsum sollte unterbunden werden. Er kann dazu führen, dass die Abstandsregeln nicht mehr eingehalten werden. Offensichtlich Angetrunkene sollten ermahnt und ggf. des Hauses verwiesen werden.

11.2 Selbstbedienungsbuffets sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Besucher*innen den Mindestabstand zueinander einhalten und mindestens eine medizinische Maske (OP oder FFP2) tragen, solange sie sich nicht am Tisch aufhalten. Gruppenbildung bei der Anbietetung von Speisen und Getränken ist zu vermeiden. Darüber hinaus sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten (Markierungen am Boden).

11.3 Um die Ausgabe von Speisen und Getränke zu beschleunigen, sind diese mit gut lesbaren Schildern zu versehen. Ggfs. ist die Möglichkeit zu bargeldlosem Bezahlen einzurichten.

11.4 Es sind dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte an einem Ort entgegenzuwirken (die max. zeitgleiche Personenanzahl im Cateringbereich ist im Vorfeld festzulegen). Alternativ werden die Speisen und Getränke auf den Stühlen/Tischen im Veranstaltungsbereich vollverpackt bereitgestellt.

11.5 Spülvorgänge für gebrauchte Gläser, Besteck und Geschirr sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind entsprechend wirksame Tenside/Spülmittel zu verwenden. Eine sorgfältige Reinigung unter Nutzung der „Zwei-Becken-Methode“ (bei Verwendung von Handschuhen) kann den Anforderungen genügen. Beim Transport und der Lagerung wird eine Kontamination durch geeignete Verpackung ausgeschlossen.

11.6 Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Catering zu planen: Medizinische Maske (OP oder FFP2), regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

11.7 Alle Beschäftigten im Bereich Catering müssen regelmäßig in allen nötigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden.

11.8 Das Crew-Catering aller Gewerke ist je nach vorhandenen/vorgesehenen Flächen bedarfsweise gestaffelt zu planen.

12. Sicherheits- und Ordnungspersonal

12.1 Das SOP überwacht die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln sowie Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske und gewährleistet (ggfs. unter Einsatz von zusätzlichen mobilen Streifen) die Vermeidung von Personenstaus und löst Personenansammlungen in Wartebereichen, in den Pausen, vor den Sanitäranlagen sowie in/an den gastronomischen Einrichtungen auf.

12.2 Die Verfahrensweisen und Arbeitsabläufe des SOP werden für den Einlass wenn möglich auf kontaktlose Personenkontrolle umgestellt (Bodyscanner /Metalldetektoren).

12.3 Der Zugang zu allen Flächen/Zonen/Räumen muss vom SOP kontrolliert werden. Ggfs. unterstützen Sitzplatzanweiser das kontrollierte Befüllen und Entleeren von Sitzbereichen.

12.4 Während der gesamten Dauer der Produktion trägt das SOP dafür Sorge, dass keine unbefugten Personen das Produktionsgelände betreten.

12.5 Falls eine Gepäck- und Taschenkontrolle erforderlich ist, sind ausreichend große Flächen mit gesonderten Vereinzelungsanlagen vorzusehen.

12.6 Der eigentliche Kontrollvorgang muss zeitlich/räumlich entzerrt werden: Das Leeren der Taschen und Gepäckstücke erfolgt durch die Besucher*innen. Das SOP nimmt eine Sichtkontrolle vor. Die Wiederaufnahme der Gegenstände nach der Kontrolle oder Abgabe zur Verwahrung erfolgt durch den/die Besucher*in.

12.7 Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich SOP zu planen: Medizinische Maske (OP oder FFP2), regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

Maßnahmen Infektionsszenario

Szenario: Infizierte Person auf der Veranstaltungsfläche

Schutzziele:

Den umzusetzenden Maßnahmen liegen primär folgende Schutzziele zugrunde.

- Schutz von Leib und Leben
- Aufrechterhaltung des Kultur- und Veranstaltungsbetriebs

Vorgehensweise:

- Frühzeitiges Erkennen einer infizierten Person (Covid-19)
- Unterbindung einer weiteren Ansteckung der infizierten Person an weitere Besucher*innen oder Mitwirkende

Prävention:

Ständige Streife auf den angemieteten Flächen von mindestens einer Person, welche im Vorfeld durch den Hygienebeauftragten des Veranstalters geschult wird in den ersten Symptom-Erscheinungen von Covid-19. Diese soll Besucher beobachten und mögliche Infizierte erkennen. Gleiches Vorgehen erfolgt ggf. am Einlass. Personal und Besucher*innen achten besonders auf Personen mit Symptomen wie trockenem Husten, Schwitzen in Verbindung mit Müdigkeit.

Reaktion:

Sofortige Verständigung einer weisungsbefugten, geschulten Person, welche mit einer persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet ist. Diese misst die Körpertemperatur bei dem entsprechenden Besucher. Weißt dieser eine Körpertemperatur von über 37,5 Grad auf, wird die Person unverzüglich durch den*die Mitarbeiter*in auf eine gesonderte im Vorfeld festgelegte Fläche im Erdgeschoss des Hauses 3 gebracht und von der Veranstaltung verwiesen. Parallel wird der Location-Manager über Funk verständigt, welcher den Rettungsdienst ruft. Unterbindung einer weiteren Ansteckung hat hierbei höchste Priorität.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn u.a. Personen mit jeglichen Covid-19 zugeschriebenen Symptomen Kontakt mit einem bestätigten Fall einer Covid-19-Infektion hatten.